

Düngerechtliche Kennzeichnung nach Düngemittelverordnung (DüMV)

Deklarationsbeispiel Schweinegülle (Wirtschaftsdünger)

Düngemittel, Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend den Vorgaben des Düngemittelrechts gekennzeichnet sind.

Die Anforderungen an die Kennzeichnung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln, die der nationalen Düngemittelverordnung entsprechen, regelt der § 6 DüMV i. V. m. Anlage 2 Tabelle 10 DüMV.

Im Anhang 2 Tabelle 10 DüMV sind alle Kennzeichnungsvorgaben für Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel zusammengefasst und systematisiert.

Durch die jeweilige Positionierung in Tabelle 10 ist gleichzeitig die Reihenfolge der Kennzeichnung auf der Ware festgelegt.

Die Kennzeichnung dient dem Verbraucher als Information über Qualität und Beschaffenheit des Düngemittels, Bodenhilfsstoffes, Kultursubstrates und Pflanzenhilfsmittels.

Ergänzend zu den Hinweisen „Düngerechtliche Kennzeichnung“ werden anhand des nachfolgenden Beispiels der Deklaration einer Schweinegülle die wichtigsten Anforderungen an die Deklaration nach Düngemittelverordnung dargestellt.

Hinweise:

Die Kennzeichnung der Gehalte erfolgt immer in % der Frischmasse (Originalsubstanz).

Ausnahme: Schadstoffgehalte werden in mg/kg Trockenmasse angegeben.

Kennzeichnungsangaben nach Anlage 2 Tab. 10.5 DüMV (zulässige weitere Angaben) einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tab. 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.

Die Angaben zur Kennzeichnung mit ergänzenden Vorgaben müssen in deutscher Sprache abgefasst und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein.

Anwendungshinweise:

Vom Gesamtstickstoff sind 70 % (0,31 % Ammoniumstickstoff-N) sofort pflanzenverfügbar.

30 % des Stickstoffs liegen in organischer Bindung vor und werden erst durch mikrobielle Umsetzung pflanzenverfügbar. Phosphat und Kalium können in der Fruchtfolge zu 100 % angerechnet werden.

Allgemeine Angaben

nach Anlage 2 Tab. 10.3 Nr. 10.3.1 i. V. m. § 1 Nr. 23